

Gemeinde Ihringen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 15. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Bestattungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Erfordert die Durchführung einen ungewöhnlichen personellen und sächlichen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner zur Erstattung der tatsächlichen Auslagen verpflichtet.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung/die Bestattung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a.) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b.) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührentschuldner fällig.

#### **§ 4 Verwaltungs- / Bestattungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung- in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 2004 außer Kraft.

Ihringen, den 15. Dezember 2025

gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

#### **HINWEIS**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen:

(Bestattungsgebührenordnung vom 15. Dezember 2025)

## -Gebührenverzeichnis-

### 1. Verwaltungsgebühren

<b>1.1 Bearbeitung/ Genehmigung</b>	
1.1.1	Bearbeitung jedes Sterbe- und Bestattungsfalles
1.1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen
1.1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales
1.1.4	Ausstellung einer Urnenanforderung
1.1.5	Zulassung gewerblicher Betätigung (Grabmalaufsteller, Grabpfleger) auf 10 Jahre befristet

### 2. Benutzungsgebühren

<b>2.1 Allgemein</b>	
2.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern
2.1.2	Benutzung der Aussegnungshalle zur kurzen Aussegnungsfeier (Trauerfeier in der Kirche)
2.1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes je angefangener Tag

### 3. Bestattungsgebühren

**Die Bestattungsarbeiten sind vertraglich an ein Bestattungsinstitut übertragen.**

<b>3.1 Erdbestattungen</b>	
3.1.1	Grab öffnen und schließen <u>Personen über 10 Jahren</u> - einfach tief <u>Personen unter 10 Jahren</u> - Normaltief Zulage für Vertiefung
3.1.2	Stellung von Sargträgern je Mann
3.1.3	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Bestattung (Bestattungsordner)
<b>3.2 Urnenbestattungen</b>	
3.2.1	Urnensbestattung ohne Begleitung der Angehörigen
3.2.2	Urnensbestattung mit Begleitung der Angehörigen und Pfarrer
3.2.3	Urnensbestattung mit Trauerfeier in der Kirche/Trauerhalle (Urne/Sarg)
<b>3.3 Umbettung (Sarg)</b>	
3.3.1	Grab öffnen und schließen
3.3.2	Zusätzlich je Hilfskraft, je Arbeitsstunde
<b>3.4 Zusätzliche Arbeiten</b>	
3.4.1	Entfernung von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen (Einfassungen), <b>je Arbeitsstunde</b>
3.4.2	Sonstiges, je Arbeitsstunde

<b>3.5 Zuschläge</b>		
3.5.1	Für Arbeiten am Samstag, Zuschlag von	50%
3.5.2	Für Überschreiten der Bestattungszeiten von Montag bis einschl. Freitag Das Schließen des Grabes muss vor Beginn der Dunkelheit gewährleistet sein. -April bis September                    bis 17:00 Uhr -Oktober bis März                      bis 15:00 Uhr	185,00 €

## **4. Grabnutzungsgebühren**

<b>4.1 Reihengräber</b>		
4.1.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahre	2.400,00 €
4.1.2	Reihengrab für Personen über 10 Jahre	2.400,00 €
4.1.3	Urnreihengrab auf 15 Jahre	760,00 €
4.1.4	Wiesenurnenreihengrab auf 15 Jahre	1.090,00 €
4.1.5	Urnengrab im anonymen Gräberfeld auf 15 Jahre	760,00 €
4.1.6	Rebbestattung	1.630,00 €
4.1.7	Baumgrab	1.300,00 €
4.1.8	Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%
<b>4.2 Wahlgräber (Besondere Nutzungsrecht)</b>		
4.2.1	Einzelwahlgrab auf 25 Jahre	2.850,00 €
4.2.2	Doppelwahlgrab auf 25 Jahre	4.330,00 €
4.2.3	Wieseneinzelwahlgrab auf 25 Jahre	3.800,00 €
4.2.4	Urnenewahlgrab auf 25 Jahre	1.000,00 €
4.2.5	Wiesenurnenwahlgrab auf 25 Jahre	1.460,00 €
4.2.6	Nische in der Urnenwand auf 25 Jahre	2.840,00 €
4.2.7	Rebbestattung	1.760,00 €
4.2.8	Baumgrab	1.320,00 €
4.2.9	Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%

## **5. Verlängerung von Grabnutzungsrechten**

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der volle Betrag der entsprechenden Grabstätte erhoben. Das Nutzungsrecht kann jeweils höchstens um 25 Jahre erneut verlängert werden. Weicht die erneute Nutzungsdauer davon ab, werden die Beträge anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer von 25 Jahren zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

## **6. Zuschlag für Auswärtige**

Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Ihringen ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Ihringen gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- und Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde Ihringen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.